



Eidgenössische Abstimmungsvorlage Steuerpaket

Informationen für die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt

Welche Folgen hat das Steuerpaket des Bundes für Basel-Stadt?

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Die Abstimmung über das Steuerpaket ist eine eidgenössische Abstimmung. Detaillierte Ausführungen zu dieser Abstimmungsvorlage finden Sie in den beigelegten Erläuterungen des Bundesrates zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen.

Beim Steuerpaket des Bundes geht es im Grunde genommen um drei voneinander unabhängige Vorlagen; über sie wird aber in *einem* Paket entschieden. Die drei Teile betreffen: Neuerungen in der Ehe- und Familienbesteuerung, Reformen in der Wohneigentumsbesteuerung sowie schliesslich die Überführung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe (Stempelabgabe) in ordentliches Recht. Die ersten beiden Vorlagen haben grosse Auswirkungen auf die Kantone; die Anpassungen im Bereich der Stempelabgabe jedoch tangieren die Kantone nicht direkt.

Das Steuerpaket des Bundes hat für die Kantone insbesondere auch deswegen grosse finanzielle Konsequenzen, weil sie die Neuerungen teilweise ebenfalls ins kantonale Steuerrecht übernehmen müssen. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt entschied sich im September 2003 deshalb mit 62 gegen 55 Stimmen, zusammen mit anderen Kantonen das Standesreferendum zu ergreifen.

Diese Seiten sollen Sie über die finanziellen Folgen des Steuerpaketes für den Kanton Basel-Stadt, seine Einwohnerinnen und Einwohner sowie über die Argumente für bzw. gegen das eidgenössische Steuerpaket aus baselstädtischer Sicht informieren.

Die finanziellen Folgen des eigenössischen Steuerpakets für den Kanton Basel-Stadt

Die Gesetzesänderungen des Steuerpakets bewirken, dass der Bund und die Kantone weniger Steuern einnehmen werden. Da ein Teil der Bundessteuern an die Kantone fliesst, erhalten die Kantone zum einen indirekt weniger Geld. Das Steuerpaket hat zum anderen aber auch direkte Auswirkungen auf die kantonalen Steuern. Denn die Neuerungen in der Ehepaar- und Familienbesteuerung sowie in der Wohneigentumsbesteuerung gelten nicht nur für den Bund, sondern müssen auch von den Kantonen übernommen werden.

Für den Kanton Basel-Stadt sind die folgenden steuerlichen Minder- bzw. Mehreinnahmen zu erwarten:

	Geschätzte Minder- (-) bzw. Mehreinnahmen (+) für Basel-Stadt in Mio. Fr.
DIREKTE BUNDESSTEUER	
Wegfall des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer	
Familienbesteuerung	- 8.6
Wohneigentumsbesteuerung	- 3.4
KANTONALE EINKOMMENSSTEUER	
Ehepaar- und Familienbesteuerung	
Krankenversicherungsprämienabzug (und dafür Abschaffung des heutigen Versicherungsabzugs)	- 112.2
Teilsplitting (statt Doppeltarif) bei der Besteuerung von Ehepaaren	— *
Freistellung Existenzminimum	— *
Wohneigentumsbesteuerung	
Wegfall des Eigenmietwerts	- 42.7
Wegfall des allgemeinen Hypothekarzinsabzugs (mit Ausnahme einer befristeten Abzugsmöglichkeit für Ersterwerbende)	+ 21.7
Wegfall des Liegenschaftskostenabzugs (mit Ausnahme einer Abzugsmöglichkeit für Kosten über Fr. 4000.-)	+ 7.7
Bausparabzug	- 5.6
Mindereinnahmen für Basel-Stadt: Total	-143.1

* Für den Kanton einkommensneutral möglich (Ausführungen dazu siehe Seiten 3 und 4)

Tabelle 1
(Stand 2003)

Die Kantone müssen die Neuerungen ab Steuerperiode 2008 (Wohneigentumsbesteuerung) bzw. bis spätestens zur Steuerperiode 2010 (Familienbesteuerung) übernehmen.

Das Steuerpaket des Bundes, über das nun abgestimmt wird, hat für Basel-Stadt insbesondere deswegen grosse finanzielle Konsequenzen, weil mit den Änderungen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung die von der bzw. dem Versicherten selbst bezahlten Krankenversicherungsprämien bei den Steuern neu in vollem Umfang abgezogen werden können. Der Abzug der Krankenkassenprämien wirkt sich für den Kanton Basel-Stadt besonders deutlich aus, weil zum einen die durchschnittlichen Prämien, nach denen sich der Abzug bemisst, im Kanton Basel-Stadt erheblich über dem Landesdurchschnitt liegen. Zum anderen bringt die Aufhebung des geltenden Versicherungsabzuges für den Kanton Basel-Stadt, im Gegensatz zu anderen Kantonen, keine bedeutenden Mehreinnahmen mit sich. Denn der bisherige kantonale Versicherungsfreibetrag (höchstens 1000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Eheleute bzw. höchstens 500 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen) liegt im Schweizer Vergleich relativ tief. Für Basel-Stadt resultiert aus diesen beiden Gründen ein hoher Steuerausfall von voraussichtlich 112,2 Mio. Franken

Die Einführung des Ehepartner-Splittings ist für den Kanton Basel-Stadt einkommensneutral möglich – jedoch mit Konsequenzen für die baselstädtischen Steuerpflichtigen (s. nächstes Kapitel). Der Bund schreibt den Kantonen nämlich nur die Einführung des Splittings vor, nicht aber den sogenannten Splittingdivisor. Für den Kanton ebenfalls einnahmenneutral möglich – in der Regel jedoch ohne Auswirkungen auf die einzelnen Steuerzahlerinnen und -zahler – ist die vom Bund vorgeschriebene Freistellung des Existenzminimums.

Fazit: Insgesamt müsste der Kanton Basel-Stadt wegen der Massnahmen, die der Bund mit dem Steuerpaket vorschlägt, auf rund 143 Millionen Franken Steuereinnahmen pro Jahr verzichten.

Die finanziellen Folgen des eidgenössischen Steuerpakets für die baselstädtischen Steuerpflichtigen

Den Mindereinnahmen des Kantons Basel-Stadt (s. Tabelle 1) steht eine entsprechende steuerliche Entlastung der baselstädtischen Steuerpflichtigen gegenüber. Tabelle 1 zeigt, dass der grösste Anteil der Einnahmefälle für den Kanton daher kommt, dass die Krankenkassenprämien neu vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden könnten. Dies führt bei allen Steuerpflichtigen dazu, dass die Steuerbelastung reduziert würde. Diese Minderbelastung fällt bei Personen mit höherem Einkommen wegen der Steuerprogression mehr ins Gewicht. Da auch die Krankenkassenprämien der Kinder abgezogen werden könnten, profitieren Personen mit Kindern in besonderem Mass von den neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Die künftige Höhe der kantonalen Steuern wird aber ebenfalls beeinflusst von der vorgesehenen Einführung des Teilsplittings bei der Ehepartnerbesteuerung. Im Bereich des Teilsplittings bei der Ehepartnerbesteuerung schreibt der Bund den Kantonen lediglich vor, dieses Splitting einzuführen – er legt den sogenannten Splittingdivisor für die kantonalen Einkommenssteuern jedoch nicht fest. Die Kantone besitzen folglich bei der Ausgestaltung des Steuertarifs und der Progressionskurve, bei der Festlegung des Splittingdivisors und bei der Verteilung der Steuerlasten einen grossen gesetzgeberischen Entscheidungsspielraum. Um weitere Steuerausfälle zu vermeiden, müsste das Teilsplitting für den Kanton insgesamt steuereinnahmenneutral ausgestaltet werden. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich je nach Tarifgestaltung und Splittingbeziehung für die einen Steuerpflichtigen bei der kantonalen Einkommenssteuer eine Mehr-, für die anderen eine Minderbelastung resultiert. Die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Steuergesetz werden im Detail erst nach der allfälligen Annahme des eidgenössischen Steuerpakets ausgearbeitet und müssen dann vom Grossen Rat genehmigt werden.

Das Ziel, die Freistellung des Existenzminimums einkommensneutral durchzuführen, hat in der Regel keine finanziellen Konsequenzen für die baselstädtischen Steuerpflichtigen. Denn nach geltendem Recht entrichten Personen, deren Einkommen nicht ausreicht, den existenznotwendigen Lebensaufwand zu decken, schon heute

keine Steuern. Gemäss Steuergesetz sind nämlich bestimmte Einkünfte von der Steuerbemessung ausgenommen und das Gesetz lässt bestimmte Lebenskosten zum Abzug zu. Zudem erhalten Personen mit unzureichendem Einkommen regelmässig Steuererlass. Zuletzt verhindert das Betreibungsrecht die Vollstreckung von Steuerforderungen, wenn dadurch in den existenznotwendigen Einkommensbedarf der steuerpflichtigen Person gegriffen wird.

Hinweise zu den folgenden Belastungsbeispielen und den Berechnungsgrundlagen

In den folgenden Tabellen finden Sie zu den Auswirkungen, welche die neue Familienbesteuerung (Tabellen 2a, 2b) bzw. die neue Wohneigentumsbesteuerung (Tabellen 3a, 3b) für baselstädtische Steuerpflichtige hat, je eine Liste mit Belastungsbeispielen und eine Tabelle mit den Berechnungsgrundlagen. Für Mieterinnen und Mieter gelten die Erleichterungen bei der Wohneigentumsbesteuerung nicht.

Die Liste mit den *Belastungsbeispielen* zeigt die Höhe der kantonalen Einkommenssteuer für sechs Klassen von Erwerbseinkommen, jeweils gemäss geltendem Recht und gemäss der Abstimmungsvorlage. Jedoch sind die Auswirkungen nicht berücksichtigt, welche die Einführung des Teilsplittings in der Ehepaarbesteuerung auf kantonomer Ebene haben werden. Die Neuerungen in diesem Bereich werden nämlich je nach Tarifgestaltung und Splittingbezeichnung für die einen Steuerpflichtigen zu Mehr-, für die anderen zu Minderbelastungen bei der kantonalen Einkommenssteuer führen.

Die Tabelle mit den *Berechnungsgrundlagen* stellt anhand eines Erwerbseinkommens von 60'000 Franken detailliert die Grundlagen dar, auf denen die Höhe der kantonalen Einkommenssteuer in den Belastungsbeispielen errechnet wurde. Nicht berücksichtigt wurden die Auswirkungen, welche die Einführung des Teilsplittings in der Ehepaarbesteuerung für die Steuerpflichtigen auf kantonomer Ebene haben werden.

Familienbesteuerung

Belastungsbeispiele						
Splittingverursachte Auswirkungen nicht berücksichtigt, da der kantonale Gesetzgeber grossen Entscheidungsspielraum hat (Angaben in Franken, Stand 2003)						
	Alleinstehende Person ohne Kinder		Ehepaar ohne Kinder		Ehepaar mit 2 Kindern	
	geltendes Recht	Abstimmungs-vorlage	geltendes Recht	Abstimmungs-vorlage	geltendes Recht	Abstimmungs-vorlage
Erwerbseinkommen (netto, keine weiteren Einkünfte)	Einkommenssteuer					
60'000	10'088	9'167	6'599	5'234	3'873	3'089
90'000	17'525	16'567	13'871	11'954	10'592	8'136
120'000	25'091	24'133	21'436	19'520	18'158	15'686
150'000	32'657	31'699	29'003	27'086	25'724	23'252
200'000	46'109	45'077	41'613	39'696	38'334	35'862
300'000	74'538	73'432	67'083	65'019	63'554	61'082

Tabelle 2a

Berechnungsgrundlagen						
bei einem Erwerbseinkommen von netto 60'000 Franken, ohne weitere Einkünfte (Angaben in Franken, Stand 2003)						
Erwerbseinkommen (netto, keine weiteren Einkünfte)	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
Versicherungsfreibetrag / Krankenversicherungsabzug (unter Berücksichtigung allfälliger Prämienverbilligungen)	-500	-4'272	-1'000	-7'344	-1'000	-5'424
Kinderabzug					-14'000	-14'400
Verheiratetenabzug			-6'200	-6'200*	-6'200	-6'200*
Ehepartnersplitting	Splittingverursachte Auswirkungen nicht berücksichtigt, da der kantonale Gesetzgeber grossen Entscheidungsspielraum hat					
Steuerbares Einkommen	59'500	55'728	52'800	46'456	38'800	33'976
Einkommenssteuer	10'088	9'167	6'599	5'234	3'873	3'089

Tabelle 2b

* Der Verheiratetenabzug und der Verheiratetentarif B wurden in diesem Beispiel aus Gründen der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Einkommenssteuer gemäss Abstimmungsvorlage einbezogen; weitere splittingverursachte Faktoren sind jedoch nicht berücksichtigt.

Wohneigentumsbesteuerung

Belastungsbeispiele (Angaben in Franken, Stand 2003)						
Alleinstehende Person ohne Kinder; mit einem Reinvermögen von 600'000 Franken	Mieter/-in	Wohneigentümer/-in mit geringer hypothekarischer Belastung (Liegenschaft zum Verkehrswert von 800'000 Fr. und Schulden in der Höhe von 200'000 Fr.; dies entspricht einem Anteil Fremdkapital von 25%)			Wohneigentümer/-in mit hoher hypothekarischer Belastung (Liegenschaft zum Verkehrswert von 800'000 Fr. und Schulden in der Höhe von 600'000 Fr.; dies entspricht einem Anteil Fremdkapital von 75%)	
		geltendes Recht / Abstimmungsvorlage	geltendes Recht	Abstimmungsvorlage	geltendes Recht	Abstimmungsvorlage
Erwerbseinkommen (netto)	Einkommenssteuer					
60'000	13'119	12'586	7'736	11'131	9'555	
90'000	20'677	20'123	15'079	18'609	16'970	
120'000	28'243	27'689	22'645	26'175	24'536	
150'000	35'924	35'326	30'211	33'741	32'102	
200'000	49'504	48'906	43'474	47'277	45'511	
300'000	78'175	77'535	71'715	75'789	73'898	

Tabelle 3a

Berechnungsgrundlagen bei einem Erwerbseinkommen von netto 60'000 Franken (Angaben in Franken, Stand 2003)					
Erwerbseinkommen (netto)	60'000	60'000	60'000	60'000	60'000
Ertrag aus beweglichem Vermögen (Zinssatz 2%)	12'000	0	0	8'000	8'000
Eigenmietwert (= 4% vom Steuerwert, Steuerwert = 75% des Verkehrswerts)		24'000		24'000	
Liegenschaftskostenabzug		-7'200	-3'200	-7'200	-3'200
Schuldzinsen (Zinssatz 3.5%), 5 Jahre nach Erwerb		-7'000	-7'000	-21'000	-7'500
Steuerbares Einkommen	72'000	69'800	49'800	63'800	57'300
Einkommenssteuer *	13'119	12'586	7'736	11'131	9'555

Tabelle 3b

* Die Einkommenssteuer wurde in diesem Beispiel aus Gründen der Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit ohne Versicherungsfreibetrag (gemäss geltendem Recht) bzw. Krankenversicherungsabzug (gemäss Abstimmungsvorlage) berechnet.

Argumente für bzw. gegen das eidgenössische Steuerpaket

Die Argumente, die im Allgemeinen für bzw. gegen das Steuerpaket des Bundes sprechen können, finden Sie im beigelegten Abstimmungsbüchlein des Bundes.

Im Folgenden finden Sie die Argumente, die – auch speziell aus Sicht des Kantons Basel-Stadt – für bzw. gegen das Steuerpaket des Bundes sprechen. Sie wurden im Grossen Rat geäussert, als darüber diskutiert wurde, ob Basel-Stadt mit anderen Kantonen zusammen das Standesreferendum gegen das Steuerpaket des Bundes ergreifen soll.

Argumente aus dem Grossen Rat Basel-Stadt für das eidgenössische Steuerpaket

Grossrätinnen und Grossräte führten insbesondere folgende Argumente für das Steuerpaket des Bundes auf:

- Die Modernisierung und Verbesserung der Ehepaar- und Familienbesteuerung sei dringend notwendig, sowohl auf Bundesebene als auch auf kantonaler Ebene. Mit der Einführung des Teilsplittings würde die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren zum grössten Teil beseitigt. Familien mit Kindern würden steuerlich entlastet. Die Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung käme vor allem dem Mittelstand zu Gute.
- Obwohl der Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums rechtssystematisch nicht ganz konsequent ausgestaltet sei, sei er gerecht, weil kein fiktives Einkommen mehr besteuert und das Wohneigentum entlastet und gefördert würde. Der Systemwechsel entlaste die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die nur eine kleine Hypothek auf ihren Liegenschaften haben, und gebe damit einen Anreiz, Schulden abzubauen.

- Basel-Stadt könne den zusätzlichen Einnahmefall in der Höhe von rund 143 Millionen Franken verkraften, den das Steuerpaket des Bundes mit sich bringe. Wenn man mit weniger Geld auskommen müsse, würden weniger Begehrlichkeiten zugelassen. Die Steuererleichterungen würden die Wirtschaft ankurbeln und so zusätzliche Steuereinnahmen auslösen.

Argumente aus dem Grossen Rat Basel-Stadt gegen das eidgenössische Steuerpaket

Grossrätinnen und Grossräte wiesen insbesondere auf folgende Argumente gegen das Steuerpaket des Bundes hin:

- Die Neuerungen bei der Ehepaar- und Familienbesteuerung kämen vor allem den reichsten Steuerpflichtigen zu Gute, namentlich den Doppelverdiener-Ehepaaren ohne familiäre Verpflichtungen. Die Einsparungen für die unteren und mittleren Einkommen seien betragsmässig unbedeutend.
- Der Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums (vollständige Abschaffung des Eigenmietwerts und des Schuldzinsenabzugs) sei nicht voll umgesetzt. Die nun vorgeschlagenen Änderungen in der Wohneigentumsbesteuerung privilegierten Wohneigentümerinnen und -eigentümer gegenüber Mieterinnen und Mietern. Die Einschränkung des Hypothekenzinsabzugs erschwere zudem den Erwerb von neuem Eigentum. Eigentümerinnen und Eigentümer mit hoher hypothekarischer Belastung würden, vor allem wenn die Zinssätze wieder anziehen sollten, in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Basel-Stadt könne es sich nicht leisten, auf weitere rund 143 Millionen Franken Steuereinnahmen zu verzichten. Mit grossen Schwierigkeiten, überhaupt Sparmöglichkeiten zu finden, versuche der Kanton zur Zeit, sein Budgetdefizit um 200 Millionen Franken zu senken. Zudem stünden wegen der von den

Stimmberechtigten im Jahr 2003 bzw. 2002 beschlossenen Senkung der kantonalen Einkommenssteuer für alle Steuerpflichtigen (ca. -80 Mio. Franken pro Jahr) und der Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen (ca. -20 Mio. Franken pro Jahr) dem Kanton bereits jetzt jährlich weitere ca. 100 Millionen Franken weniger zur Verfügung als in den letzten Jahren. Zusätzliche 143 Millionen Franken zu sparen, könne der Kanton nicht verkraften.

- Das Steuerpaket des Bundes sei ein Mogelpaket: Man entscheide zwar, in welchen Bereichen weniger Steuern bezahlt werden sollen; wo aber danach wegen der bedeutenden kantonalen Mindereinnahmen Leistungen reduziert würden, wisse man nicht. Wenn zudem die Einführung des Teilsplittings und die Freistellung des Existenzminimums für den Kanton einnahmenneutral durchgeführt werden sollten, hätte dies Steuererhöhungen zur Folge.

IM NAMEN DES GROSSEN RATES

Die Präsidentin

Der I. Sekretär



Beatrice Inglin-Buomberger



Franz Heini

Basel, den 9. Februar 2004

